L 11 SF 114/20 EK U

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Entschädigungsklage bei überlanger Verfahrensdauer
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	L 11 SF 114/20 EK U
Datum	16.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	B 10 ÜG 7/22 B
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Das beklagte Land wird verurteilt, den KlÃ¤gern zu 1) bis 4) zur gesamten Hand eine EntschÃ¤digung von 1.300 Euro zuzÃ¼glich Prozesszinsen in HÃ¶he von fÃ¼nf Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.Â Mai 2020 zu zahlen. Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen das beklagte Land zu 14% und die KlÃ¤ger gesamtschuldnerisch zu 86%.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert fÃ¼r das Klageverfahren wird auf 9.600,00 Euro festgesetzt.

Â

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger (im Folgenden: KlÃ¤ger) begehren

EntschÃ¤digung wegen Staatshaftung nach Â§ 198 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Sie machen eine unangemessene Dauer des vor dem Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen anhÃ¤ngig gewesenen Verfahrens L 17 U 671/15 geltend.

Am 16.Â Februar 2015 erhoben die KlÃ¤ger vor dem Sozialgericht (SG) KÃ¶ln Klage gegen die Berufsgenossenschaft fÃ¼r Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr). Mit dieser begehrten sie als Mitglieder der Erbengemeinschaft des im November 2014 verstorbenen Herrn A (Versicherter) die Aufhebung der Bescheide der beklagten BG Verkehr vom 7.Â August 2013 und vom 23.Â Juni 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.Â November 2014 sowie die Feststellung, dass bei dem Versicherten infolge eines von dem beklagten UnfallversicherungstrÃ¤ger zu entschÃ¤digenden Versicherungsfalles nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von 50 v.H. vorgelegen habe. Gleichzeitig beantragten sie die GewÃ¤hrung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen VersÃ¤umnis der Klagefrist.

Mit der nach ZurÃ¼ckweisung der Klage durch das SG (Gerichtsbescheid vom 7.Â September 2015) am 22.Â Oktober 2015 zum LSG Nordrhein-Westfalen eingelegten Berufung verfolgten die KlÃ¤ger ihr Begehren weiter. Mit â□□ den KlÃ¤gern am 11.Â Oktober 2019 zugestelltem â□□ Urteil vom 2.Â Oktober 2019 wies das LSG Nordrhein-Westfalen die Berufung gegen den Gerichtsbescheid vom 7.Â September 2015 zurÃ¼ck. Auf die EntscheidungsgrÃ¼nde wird Bezug genommen.

Das Ausgangsverfahren nahm folgenden Verlauf:

Datum	**Bl. GA**	**Beteiligter**	**AktivitÃ¤t**
16.2.2015	1	KlÃ¤ger	Klageerhebung mit ca. 30 Seiten Anlage
19.2.2015	35	SG	Gerichtliche VerfÃ¼gung: Anforderung der Klageerwiderung
4.3.2015	36	Beklagte	Klageerwiderung: Antrag auf Klageabweisung, Ã□bersendung der Akten
6.3.2015	37	SG	Umfassender rechtlicher Hinweis des SG; Klage voraussichtlich unzulÃ¤ssig; AnhÃ¶rung zum Erlass Gerichtsbescheid
18.3.2015	40	Beklagte	EinverstÃ¤ndnis zur

18.3.2015	40	SG	Entscheidung durch Gerichtsbescheid Weiterleitung der ErklÃ¤rung an KlÃ¤ger â□□zur BerÃ¼cksichtigungâ□□
23.3.2015	41	KlÃ¤ger	KlÃ¤ger: Kein Verzicht auf mÃ¼ndliche Verhandlung
23.3.2015	42	SG	Weiterleitung der ErklÃ¤rung an Beklagte â□□z. St.â□□
7.4.2015	43	KlÃ¤ger	EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid
8.4.2015	43 R	SG	Ã□bersendung an Beklagte â□□z.K.â□□
22.4.2015	44	Beklagte	Eingang Stellungnahme der Beklagten
22.4.2015	44 R	SG	Ã□bersendung an Kl.-Bev. â□□z.K.â□□
28.4.2015	45 ff.	KlÃ¤ger	Eingang Stellungnahme d. KlÃ¤gers mit Beweisantritten
29.4.2015	47 R	SG	Ã□bersendung an Beklagte â□□z. St.â□□
11.6.2015	47 R	SG	Erinnerung der Beklagten
3.7.2015	48	Beklagte	Eingang Stellungnahme der Beklagten
6.7.2015	49 R	SG	Ã□bersendung an Kl.-Bev. â□□z.K. und evtl. St.â□□
8.9.2015	51	SG	**Erlass d. Gerichtsbescheides** (Klageabweisung)
22.9.2015	60	KlÃ¤ger	Zustellung an Kl.-Bev.
22.10.2015	63	KlÃ¤ger	Einlegung Berufung (ohne BegrÃ¼ndung; Antrag auf

			Akteneinsicht)
26.10.2015	67	LSG	Anforderung Akten vom SG
24.11.2015	70	KlÃ¤ger	Telefonischer Hinweis des KlÃ¤gers auf noch nicht erfolgte Akteneinsicht
24.11.2015	70	LSG	Beiziehung der Verwaltungsakten
4.12.2015	72	Beklagte	Erwiderung d. Beklagten; Ã□bersendung der Akten (Bl. 1 bis 305)
10.12.2015	73 R	SG	Ã□bersendung der Akten an Kl.-Bev. zur Einsicht
22.12.2015	76	KlÃ¤ger	Eingang der BerufungsbegrÃ¼ndung
29.12.2015	79 R	LSG	Ã□bersendung der BerufungsbegrÃ¼ndung â□□z.K/St.â□□ an Beklagte
18.1.2016	89	LSG	Eingang der Erwiderung d. Beklagten
18.1.2016	82	LSG	Ã□bersendung der Erwiderung an Kl.-Bev. mit ergÃ¤nzendem richterlichem Hinweis zur voraussichtlichen Erfolglosigkeit der Berufung
8.2.2016	85	KlÃ¤ger	Anzeige Wechsel des BevollmÃ¤chtigten; knappe Stellungnahme zum richterlichen Hinweis; AnkÃ¼ndigung weiterer Stellungnahme
15.2.2016	88	LSG	Ã□bersendung der Stellungnahme an Beklagte â□□z.K.â□□
22.2.2016	89	KlÃ¤ger	Anzeige der

24.2.2016	89	LSG	Mandatsbeendigung des vormaligen BevollmÃ¤chtigten Ãbersendung der Anzeige an neuen Kl.-Bev. mit kurzem rechtlichen Hinweis
24.2.2016	91	KlÃ¤ger	Vorlage der Vollmacht
11.3.2016	93	KlÃ¤ger	Eingang ergÃ¤nzender Stellungnahme der KlÃ¤gerÂ
16.3.2016	99	LSG	Ãbersendung an Beklagte â z.St.â
22.3.2016	100	KlÃ¤ger	ErgÃ¤nzender Vortrag d. KlÃ¤ger
23.3.2016	102	LSG	Ãbersendung der Stellungnahme an Beklagte â z.K.â
1.4.2016	103	Beklagte	Eingang Stellungnahme der Beklagten
1.4.2016	103 R	LSG	Ãbersendung der Stellungnahme an Kl.-Bev. â z.K.â
25.6.2016	103 R	LSG	VerfÃ¼gung â zur Sitzung ETâ
1.8.2016	104	LSG	Senatsinterne Ãnderung der BE-ZustÃ¤ndigkeit
1.9.2016	105	LSG	Senatsinterne Ãnderung der BE-ZustÃ¤ndigkeit
13.3.2017	106	KlÃ¤ger	Sachstandsanfrage
15.3.2017	106 R	LSG	Zwischennachricht
29.3.2017	109	LSG	Rechtlicher Hinweis auf UnzulÃ¤ssigkeit der Klage, Anregung BerufungsrÃ¼cknahme
30.3.2017	111	KlÃ¤ger	Anregung Vergleichsvorschlag
3.5.2017	113	KlÃ¤ger	Bitte um Anberaumung eines Termins zur mÃ¼ndlichen Verhandlung

8.5.2017	113 R	LSG	Ã□bersendung an Bekl. â□□z.K.â□□
6.6.2017	114	LSG	VerfÃ¼gung â□□zur Sitzung VTâ□□
25.4.2018	115	LSG	**Erhebung VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge**
2.5.2018	116	LSG	Hinweis, dass derzeit nicht absehbar, wann Entscheidung ergehen werde
16.1.2019	117	KlÃ¤ger	Antrag auf Akteneinsicht zur PrÃ¼fung von AnsprÃ¼chen nach Â§ 198 GVG
21.1.2019	120	LSG	Ã□bersendung der Akten an BevollmÃ¤chtigten mit Hinweis, dass Terminierung bis Sommer 2019 zu erwarten
30.1.2019	122	KlÃ¤ger	RÃ¼ckgabe der Akten
24.5.2019	123	LSG	Anforderung eines Schreibens vom 19.11.2014 von der Beklagten
27.6.2019	127 f.	LSG	Ã□bertragungsbeschluss auf Einzelrichter (Â§ 153 Abs. 5 SGG)
3.7.2019	131 f.	LSG	Zustellung der Ã□bertragungsbeschlÃ¼sse
8.8.2019	133	LSG	Ladung zum VT
26.8.2019	140	LSG	Anfrage zum EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung omV, wegen Wohnsitzes der KlÃ¤ger in der TÃ¼rkei
26.8.2019	141	KlÃ¤ger	Anzeige der aktuellen Anschrift
3.9.2019	146	Beklagter	EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung omV
10.9.2019	147	KlÃ¤ger	EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung omV
2.10.2019	148	LSG	Urteil omV;

11.10.2019	163	KlÃ¤ger	ZurÃ¼ckweisung der Berufung, keine Revisionszulassung Zustellung des Urteils an KlÃ¤ger

Â

Am 2.Â April 2020 haben die KlÃ¤ger eine EntschÃ¤digungsklage (Â§ 198 GVG) vor dem LSG Nordrhein-Westfalen anhÃ¤ngig gemacht, die dem Beklagten am 22. Mai 2020 zugestellt worden ist (Empfangsbekenntnis Bl. 30 Gerichtsakten). EntschÃ¤digungsrechtlich relevante LÃ¼cken seien â□□mindestensâ□□ im Zeitraum vom 25.Â Februar 2016 bis zum 29.Â MÃ¤rz 2017 im Umfang von 13 Monaten sowie anschlieÃ□end bis zum 12.Â August 2019 im Umfang von â□□knapp 29 Monatenâ□□ eingetreten. Insoweit kÃ¶nne â□□mit Sicherheitâ□□ festgestellt werden, dass mindestens drei Jahre eines vÃ¶lligen Stillstandes zu beklagen seien. Da das Verfahren insgesamt vier Jahre gedauert habe, seien drei Viertel dessen als â□□vÃ¶lliger Stillstand schwer verdaulichâ□□.

Es sei in der Rechtsprechung anerkannt, dass einem SG bei Verfahren durchschnittlicher Schwierigkeit und Bedeutung eine Vorbereitungs- und Bedenkzeit von bis zu zwÃ¶lf Monaten einzurÃ¤umen sei (Verweis auf Senat, Urteil vom 16.Â Mai 2018 â□□ L 11 SF 2/17 EK KN -). Ein Abweichen von dieser durchschnittlichen Vorbereitungs- und Bedenkzeit komme im vorliegenden Fall nicht in Betracht, zumal sich das Berufungsgericht bereits am 29.Â MÃ¤rz 2017 einen umfassenden Eindruck habe verschaffen kÃ¶nnen. Zudem rechtfertige weder der Umfang der Verfahrensakten einschlieÃ□lich der VerwaltungsvorgÃ¤nge des Ausgangsverfahrens noch das Verhalten der Verfahrensbeteiligten ein Abweichen von der regelmÃ¤Ã□igen Verfahrensdauer. Die einzige substanziell relevante Rechtsfrage sei die Einhaltung der Klagefrist gewesen. Auch eingedenk der Sprachschwierigkeiten, eines erfolgten Anwaltswechsels und dem im Verlauf des Ausgangsverfahrens erfolgten Umzug ins Ausland sei die Annahme einer Ã¼berdurchschnittlichen Verfahrensdauer nicht gerechtfertigt.

Der HÃ¶he nach kÃ¶nne jeder der KlÃ¤ger eine EntschÃ¤digung von monatlich 1.200,00 Euro pro Jahr der VerzÃ¶gerung beanspruchen. Da dem Gericht bei durchschnittlichen FÃ¤llen eine Vorbereitungs- und Bedenkzeit von bis zu einem Jahr einzurÃ¤umen sei, erscheine eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 2.400,00 Euro pro KlÃ¤ger angemessen.

Die KlÃ¤ger beantragen,

das beklagte Land zu verurteilen, an die KlÃ¤ger zu 1) bis 4) aufgrund der Ã□berlÃ¤nge des vor dem LSG Nordrhein-Westfalen unter dem Az. L 17 U 671/15 gefÃ¼hrten Rechtsstreits eine EntschÃ¤digung von jeweils 2.400,00 Euro zuzÃ¼glich Prozesszinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz seit RechtshÃ¤ngigkeit zu zahlen.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es sei schon nicht auszuschlieÃen, dass die Klage bereits verfristet sei. Die im Berufungsverfahren ergangene Entscheidung sei am 11.Â November 2019 rechtskrÃ¤ftig geworden. Auch bei rechtzeitigem Eingang der Klage sei die Frage aufzuwerfen, ob sich die KlÃ¤ger aufgrund einer tatsÃ¤chlich â demnÃ¤chstâ erfolgten Zustellung auf eine RÃ¼ckwirkung berufen kÃ¶nnten.

Zudem seien entgegen der Auffassung der KlÃ¤ger in den als inaktiv gerÃ¼gten ZeitrÃ¤umen verfahrensfÃ¶rdernde MaÃnahmen getroffen worden. So treffe zunÃ¤chst nicht zu, dass das Ausgangsverfahren in dem Zeitraum vom 25.Â Februar 2016 bis zum 29.Â MÃ¤rz 2017 nicht aktiv gefÃ¶rdert worden sei. Im Anschluss an die gerichtlichen VerfÃ¼gungen vom 25.Â Februar 2016, vom 16.Â MÃ¤rz 2016, vom 23.Â MÃ¤rz 2016 und vom 1.Â April 2016, mit denen SchriftsÃ¤tze der Beteiligten wechselseitig Ã¼bermittelt worden seien, sei nach der der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) folgenden Auffassung des Senats eine ca. sechswÃ¶chige Frist des Abwartens auf eine mÃ¶gliche Stellungnahme zu berÃ¼cksichtigen (Verweis auf Senat, Urteil vom 16.Â Mai 2018 â L 11 SF 2/17 EK KN -).

Auch das zweite Intervall vom 29.Â MÃ¤rz 2017 bis zum 12.Â August 2018 sei nicht durchgÃ¤ngig als inaktiv zu bewerten. Hier sei ebenso im Anschluss an die gerichtlichen VerfÃ¼gungen vom 29.Â MÃ¤rz 2017 und vom 8.Â Mai 2017 jeweils eine sechswÃ¶chige Karenzzeit zu berÃ¼cksichtigen. Im Januar 2019 seien die Streitakten durch die gewÃ¤hrte Akteneinsicht der richterlichen Bearbeitung entzogen worden. Mit richterlicher VerfÃ¼gung vom 24.Â Mai 2019 sei von der beklagten BG das Schreiben vom 19.Â November 2014 angefordert worden. Nachdem dieses am 6.Â Juni 2019 eingegangen sei, sei das Verfahren mit Beschluss vom 27.Â Mai 2019 dem Berichterstatter zur Entscheidung Ã¼bertragen worden. Auch der Monat der Ladung selbst sei als verfahrensfÃ¶rdernde gerichtliche AktivitÃ¤t zu wÃ¼rdigen (Verweis auf BSG, Urteil vom 12.Â Februar 2015 â B 10 ÃG 7/14 R -), weshalb auch der Monat August 2019 nicht als inaktiv zu bewerten sei.

Da eine Vorbereitungs- und Bedenkzeit fÃ¼r jeden Rechtszug gesondert mit jeweils zwÃ¶lf Monaten anzusetzen sei, mÃ¼sse der Umstand, dass im erstinstanzlichen Verfahren keine entschÃ¤digungsrelevanten Zeiten der UntÃ¤tigkeit zu verzeichnen seien, bei der GesamtwÃ¼rdigung der gerichtlichen InaktivitÃ¤t berÃ¼cksichtigt werden. Im Ergebnis verbleibe daher allenfalls ein entschÃ¤digungsrechtlich relevanter Zeitraum von sechs Monaten.

Hinsichtlich der KomplexitÃ¤t des Rechtsstreits sei Ã¼berdies zu berÃ¼cksichtigen, dass Wechsel der Berichterstatter erfolgt seien. Dieser Wechsel bewirke eine von den Beteiligten hinzunehmende Einarbeitungszeit. Etwas anderes kÃ¶nne allenfalls gelten, wenn ZustÃ¤ndigkeiten mehrfach wechselten und dies etwa den Schluss zulasse, das PrÃ¤sidium und/oder die Gerichtsleitung seien nicht in der Lage, nicht

nur vorÃ¼bergehende personelle EngpÃ¤sse dauerhaft abzufangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des EntschÃ¤digungsklageverfahrens sowie den Inhalt der beigezogenen Gerichtsakten betreffend das unter den Az. S 16 U 57/15 (SG KÃ¶ln) bzw. L 17 U 671/15 (LSG Nordrhein-Westfalen) gefÃ¼hrte Ausgangsverfahren Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage hat im tenorierten Umfang Erfolg.

FÃ¼r die auf die Zahlung einer angemessenen EntschÃ¤digung gerichtete Klage wegen Ã¼berlanger Dauer des vor dem LSG NRW unter dem Az. L 17 U 671/15 gefÃ¼hrten Verfahrens (A.) ist das LSG NRW zustÃ¤ndig (B.). Die Klage ist zulÃ¤ssig (C.) und teilweise begrÃ¼ndet (D.).

A. Streitgegenstand der EntschÃ¤digungsklage ist der von den KlÃ¤gern geltend gemachte Anspruch auf GeldentschÃ¤digung i.H.v. jeweils 2.400 Euro wegen Ã¼berlanger Dauer des vor dem LSG NRW unter dem Az. L 17 U 671/15 gefÃ¼hrten Berufungsverfahrens. Potentiell entschÃ¤digungspflichtig ist zwar gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG der gesamte Zeitraum eines Gerichtsverfahrens von dessen Einleitung bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss. Die von den KlÃ¤gern im Rahmen ihrer Dispositionsbefugnis (vgl. Â§ 123 SGG) vorgenommene Begrenzung der EntschÃ¤digungsklage auf den Ausgleich des ihnen infolge der unangemessenen Dauer des Berufungsverfahrens entstandenen Nachteils ist prozessrechtlich jedoch zulÃ¤ssig. Die BeschrÃ¤nkung auf einen Verfahrenszug â hier des Berufungsverfahrens â stellt einen abtrennbaren Teil des EntschÃ¤digungsanspruchs wegen unangemessener Dauer eines Ã¼ber mehrere Instanzen gefÃ¼hrten Gerichtsverfahrens dar (vgl. BSG, Urteil vom 27. MÃ¤rz 2020 â B 10 ÃG 4/19 R -, SozR 4-1720 Â§Â 198 Nr. 19, juris-Rn. 11).

B. FÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die Klage ist das LSG NRW erstinstanzlich zustÃ¤ndig. Nach Â§Â 200 Satz 1 GVG haftet das Land fÃ¼r Nachteile, die auf Grund von VerzÃ¶gerungen bei Gerichten des Landes eingetreten sind. FÃ¼r Klagen auf EntschÃ¤digung gegen das Land ist nach Â§ 201 Abs. 1 Satz 1 GVG das Oberlandesgericht (OLG) zustÃ¤ndig, in dessen Bezirk das streitgegenstÃ¤ndliche Verfahren durchgefÃ¼hrt wurde. FÃ¼r sozialgerichtliche Verfahren ergÃ¤nzt Â§ 202 Satz 2 SGG diese Regelung dahin, dass die Vorschriften des 17. Titels des GVG (Â§Â§ 198 bis 201 GVG) u.a. mit der MaÃgabe entsprechend anzuwenden sind, dass an die Stelle des OLG das LSG und an die Stelle der Zivilprozessordnung (ZPO) das SGG tritt. Hieraus folgt die ZustÃ¤ndigkeit des erkennenden Gerichts, weil das der EntschÃ¤digungsklage zugrunde liegende Ausgangsverfahren im Bezirk des LSG NRW (Â§ 20 Abs. 1 Justizgesetz NRW) gefÃ¼hrt wurde.

C. Die auf die Zahlung einer angemessenen EntschÃ¤digung gerichtete Klage ist zulÃ¤ssig.

I. Die KlÃ¤ger verfolgen ihre KlageansprÃ¼che in zulÃ¤ssiger Weise im Wege der subjektiven KlagehÃ¤ufung (Â§ 74 SGG i.V.m. Â§ 60 Zivilprozessordnung). Ob ihnen, wie sie geltend machen, tatsÃ¤chlich EinzelansprÃ¼che zustehen oder nur ein einziger EntschÃ¤digungsanspruch zur gesamten Hand, ist keine Frage der ZulÃ¤ssigkeit der Klage, sondern der BegrÃ¼ndetheit. Insbesondere kommt es auf die tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen des Vorliegens einer aus den KlÃ¤gern bestehenden Erbengemeinschaft an dieser Stelle nicht an. Da die fÃ¼r das Vorliegen der Erbengemeinschaft maÃgeblichen Tatsachen sowohl fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit als auch fÃ¼r die BegrÃ¼ndetheit der Klage erheblich sind (doppelrelevante Tatsachen), sind diese grundsÃ¤tzlich erst bei der PrÃ¼fung der BegrÃ¼ndetheit festzustellen (vgl. BSG, Urteil vom 25. Januar 2001Â â B 4 RA 64/99 RÂ â SozR 3-1500 Â§Â 54 Nr. 45 â juris-Rn. 17 m.w.N.).

II. Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage nach Â§ 54 Abs. 5 SGG statthaft (hierzu BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 â B 10 ÃG 11/13 R â BSGE 118, 102 ff. â juris-Rn. 15; BSG, Urteil vom 3. September 2014 â B 10 ÃG 12/13 R â SozR 4-1720 Â§ 198 Nr. 4 â juris- Rn. 20; jeweils m.w.N.). Eine vorherige Verwaltungsentscheidung ist gesetzlich nicht vorgesehen (vgl. Â§ 198 Abs. 5 GVG); einer vorherigen auÃergerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht (BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 â B 10 ÃG 1/13 -, juris, Rn. 19).

III. Die KlÃ¤ger haben die Wartefrist nach Â§ 198 Abs. 5 Satz 1 GVG eingehalten. Hiernach kann die Klage zur Durchsetzung eines Anspruchs nach Â§ 198 Abs. 1 GVG frÃ¼hestens sechs Monate nach Erhebung der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge erhoben werden (zur Wartefrist als Sachurteilsvoraussetzung: BSG, Urteil vom 5. Mai 2015 â B 10 ÃG 8/14 R â SozR 4-1710 Art. 23 Nr. 4 â juris-Rn. 17). Die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge (Â§ 198 Abs. 3 Satz 1 GVG) haben die KlÃ¤ger am 25. April 2018 wirksam (vgl. Â§ 198 Abs. 3 Satz 2 GVG) erhoben worden. Bezogen hierauf haben die KlÃ¤ger die Klage nach Ablauf der Wartefrist erhoben (vgl. Â§ 94 Satz 2 SGG).

IV. Die Klagefrist nach Â§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG ist gewahrt. Hiernach muss die Klage spÃ¤testens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens erhoben werden. Die im Ausgangsverfahren ergangene Entscheidung wurde am 11. November 2019 rechtskrÃ¤ftig. Die Klagefrist endete damit am 11. Mai 2020 (Â§ 90, Â§ 64 SGG). Die EntschÃ¤digungsklage ist am 2.Â April 2020, vor Fristablauf, beim LSG NRW anhÃ¤ngig geworden, was ausreicht. Auf den Zeitpunkt der RechtshÃ¤ngigkeit der Klage gemÃ¤Ã Â§ 94 Satz 2 SGG durch Zustellung beim Beklagten kommt es fÃ¼r die Klagefrist dagegen nicht an (BSG, Urteil vom 17. Dezember 2020 â B 10 ÃG 1/19 R â BSGE 131, 153 ff. â juris-Rn. 16).

D. Die auf Zahlung einer EntschÃ¤digung gerichtete Klage ist jedoch nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begrÃ¼ndet. Im Ãbrigen ist sie unbegrÃ¼ndet.

I. Das beklagte Land ist fÃ¼r die EntschÃ¤digungsklage nach Â§ 200 Satz 1 GVG passiv legitimiert, weil es danach fÃ¼r Nachteile haftet, die aufgrund von unangemessener Verfahrensdauer bei seinen Gerichten entstehen.

II. Die nach Â§ 198 Abs. 3 Satz 1 GVG erforderliche VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge ist am 25.Â April 2018 erhoben worden.

III. Die Dauer des Verfahrens L 17 U 671/15 LSG NRW war im Sinne des Â§ 198 Abs. 1 SatzÂ 1 GVG unangemessen.

1. Ausgangspunkt und erster Schritt der AngemessenheitsprÃ¼fung bildet die Bestimmung der in Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG definierten Gesamtdauer des Gerichtsverfahrens (zur PrÃ¼fungssystematik vgl. BSG, Urteil vom 3. September 2014 â□□ B 10 Ã□G 2/13 R â□□ BSGE 117, 21 ff. â□□ juris-Rn. 23 ff.).

a) Das Gerichtsverfahren i.S.d. Â§ 198 Abs. 1 Satz 1 GVG beginnt nach der Legaldefinition des Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG mit dessen Einleitung, also dem Moment des Eintritts der RechtshÃ¤ngigkeit (Â§ 94 Satz 1 SGG), und endet mit dem rechtskrÃ¤ftigen Abschluss, d.h. dauert bis zum Ablauf einer eventuellen Rechtsmittelfrist (BSG, Urteil vom 21. Februar 2013 â□□ B 10 Ã□G 1/12 KL â□□ BSGE 113, 75 â□□ juris-Rn. 24 m.w.N.). Kleinste relevante Zeiteinheit ist der Kalendermonat (BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 â□□ B 10 Ã□G 11/13 R â□□ a.a.O. â□□ juris-Rn. 4).

b) Dieser MaÃ□stab gilt auch, wenn â□□ wie hier â□□ der EntschÃ¤digungsanspruch auf einen Teilzeitraum des Gesamtverfahrens beschrÃ¤nkt wird. Materiell-rechtlicher Bezugsrahmen eines derart beschrÃ¤nkten Begehrens bleibt gleichwohl das gesamte gerichtliche Verfahren (BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2014 â□□ 5 C 1/13 D â□□ NVwZ 2014, 1523 ff. â□□ juris-Rn. 12 m.w.N.).

c) Nach diesen MaÃ□gaben begann das Ausgangsverfahren mit Einreichung der Klage beim SG am 16.Â Februar 2015 und endete mit Eintritt der Rechtskraft der am 11.Â Oktober 2019 zugestellten Entscheidung des LSG Nordrhein-Westfalen vom 2.Â Oktober 2019. Dieser insgesamt 57 Kalendermonate umfassende Zeitraum ist als materiell-rechtlicher Bezugsrahmen der EntschÃ¤digungsklage zugrunde zu legen.

2. In einem zweiten Schritt ist der Ablauf des Verfahrens in kalendermonatsgenauer Betrachtung an den von Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG genannten Kriterien zu messen, die unter Heranziehung der Rechtsprechung des EuropÃ¤ischen Gerichtshofs fÃ¼r Menschenrechte zu Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EuropÃ¤ische Menschenrechtskonvention (EMRK) und des BundesÂverfassungsgerichts (BVerfG) zum Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs.Â 4 Grundgesetz) sowie zum JustizgewÃ¤hrleistungsanspruch (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) auszulegen und zu vervollstÃ¤ndigen sind (BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 â□□ B 10 Ã□G 7/14 R â□□ SozR 4-1720 Â§ 198 Nr. 10Â juris-Rn. 27; Urteil vom 3. September 2014 â□□ B 10 Ã□G 2/13 R â□□ a.a.O. â□□ juris-Rn. 25). Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich infolgedessen gemÃ¤Ã□ Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter (Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG), ergÃ¤nzend zudem der Prozessleitung des Ausgangsgerichts (BSG, Urteil vom 3. September 2014 â□□ BÂ 10 Ã□G 2/13 R â□□

a.a.O. â□□ juris-Rn. 34 m.w.N.).

a) Das Ausgangsverfahren, in dem die Feststellung streitig war, ob dem Versicherten aufgrund eines Arbeitsunfalls am 3. August eine Rente nach einer MdE von 80 v.H. (statt 40 v.H.) zustand, ist durchschnittlich schwierig gewesen und hatte fÃ¼r die klagende Erbengemeinschaft eine durchschnittliche wirtschaftliche Bedeutung. HierÃ¼ber besteht zwischen den Beteiligten kein Streit.

b) Eine den KlÃ¤gern zuzurechnende VerzÃ¶gerung des erstinstanzlichen AusgangsÂverfahrens ist nicht ersichtlich.

c) Mit Blick auf die Prozessleitung des Ausgangsgerichts lassen sich im zweitinstanzlichen Verfahren 31 Monate an â□□inaktiven Zeitenâ□□ feststellen, wobei auch hier wiederum als kleinste relevante Zeiteinheit ein Kalendermonat zu berÃ¼cksichtigen ist (BSG, Urteil vom 12.Â Februar 2015 â□□ B 10 Ã□G 11/13 R â□□ a.a.O. â□□ juris-Rn. 34).

aa) Ein erster InaktivitÃ¤tszeitraum von 9 Monaten ist im Zeitraum von Juni 2016 bis Februar 2017 festzustellen. Mit richterlicher VerfÃ¼gung vom 1.Â April 2016 wurde der Schriftsatz der beklagten BG vom 30.Â MÃ¤rz 2016 an die KlÃ¤gerin Ã¼bermittelt und dem UnfallversicherungstrÃ¤ger antragsgemÃ¤Ã□ ein erbetener Schriftsatz durch das Gericht zugeleitet. Dieser Verfahrensimpuls rechtfertigte ein Abwarten in einem zeitlichen Umfang von sechs Wochen, da das Gericht davon ausgehen durfte, dass die beklagte BG die Ã□bersendung zum Anlass nehmen wÃ¼rde, ergÃ¤nzend vorzutragen. Im Monat Juni 2016 ist die Sache lediglich gerichtsintern â□□zum ErÃ¶rterungsterminâ□□ verfÃ¼gt worden. Nach senatsinternen Wechseln der ZustÃ¤ndigkeit der Berichterstatter ergingen Ende MÃ¤rz 2017 richterliche Hinweise zur Rechtslage, mit denen die Abgabe einer verfahrensbeendigenden ErklÃ¤rung angeregt wurde.

bb) Ein weiteres InaktivitÃ¤tsintervall von 19 Monaten begann im Juni 2017, nachdem zuvor mit richterlicher VerfÃ¼gung vom 8.Â Mai 2017 die ErklÃ¤rung der KlÃ¤gerin vom 3.Â Mai 2017 â□□zur Kenntnisâ□□ an den Beklagten Ã¼bermittelt wurde. Angesichts des Inhalts dieser ErklÃ¤rung, mit der die KlÃ¤gerin lediglich bekundet hatte, dass sie die rechtlichen Hinweise des Gerichts nicht teilten und um Anberaumung eines Verhandlungstermins bat, bestand aus Sicht des Senats nach der Anfang Mai 2017 erfolgten Ã□bersendungsverfÃ¼gung fÃ¼r das Ausgangsgericht kein Anlass, etwa sechs Wochen abzuwarten. Angesichts des Inhalts des Schriftsatzes vom 3.Â Mai 2017 lag nicht nahe, dass die beklagte BG tatsÃ¤chlich ergÃ¤nzend vortragen wÃ¼rde. Dieser InaktivitÃ¤tsintervall endete mit Ende des Monats Dezember 2018, nachdem zuvor lediglich Zwischennachrichten erteilt wurden.

cc) Ein InaktivitÃ¤tszeitraum von weiteren 3 Monaten lag zudem nach RÃ¼cklauf der Akten (Eingang 30. Januar 2019) im Zeitraum von Februar 2019 bis April 2019 vor. Das beklagte Land hat insoweit zutreffend darauf hingewiesen, dass dem Ausgangsgericht die VerfahrensfÃ¼hrung im Januar 2019 infolge des Akteneinsichtsgesuch der KlÃ¤gerin entzogen war. Im Mai 2019 erfolgte eine

richterliche Anfrage an die beklagte BG, die dazu diente, die Entscheidungsreife herbeizufÃ¼hren.

dd) Hinsichtlich des Monats Juli 2019 ist dagegen nicht von einer InaktivitÃ¤t auszugehen. Zwar ist mit Ausnahme des Abwartens des RÃ¼cklaufs der Zustellnachweise fÃ¼r den zuvor erlassenen Beschluss nach Â§ 153 Abs. 5 SGG kein weiterer Verfahrensimpuls erfolgt, bis im August 2019 die Ladung zum Verhandlungstermin erfolgte. Allerdings erfolgte das vom Ausgangsgericht praktizierte Vorgehen, mit der Ladung zum Verhandlungstermin abzuwarten, bis die erforderlichen Zustellnachweise bzgl. des Ãbertragungsbeschlusses aktenkundig sind, im Rahmen seiner richterlichen UnabhÃ¤ngigkeit bei der Verfahrensgestaltung. Unter BerÃ¼cksichtigung des richterlichen Gestaltungsfreiraums bei der VerfahrensfÃ¼hrung kommt ein EntschÃ¤digungsanspruch dann in Betracht, wenn sich die InaktivitÃ¤t sachlich nicht mehr rechtfertigen lÃ¤sst und einen VerstoÃ gegen die richterliche Grundpflicht zur stringenten und beschleunigten Verfahrensgestaltung darstellt (BSG, Urteil vom 3. September 2014Â â B 10 ÃG 12/13 RÂ â a.a.O. â juris-Rn. 49 zu einer zweijÃ¤hrigen InaktivitÃ¤t des Ausgangsgerichts wegen des Abwartens von Ermittlungen im Parallelverfahren). DafÃ¼r ist hier indessen nichts ersichtlich.

ee) Weitere InaktivitÃ¤tszeiten sind nicht festzustellen. Es ergeben sich mithin insgesamt 31 Monate (9 Monate plus 19 Monate plus 3 Monate).

3. Die sodann in einem dritten Schritt vorzunehmende abschlieÃende Gesamtbetrachtung und -wÃ¼rdigung der tatsÃ¤chlichen verfahrens-, sach- und personenbezogenen UmstÃ¤nde des Einzelfalles unter BerÃ¼cksichtigung des VerhÃ¤ltnisses der fÃ¼r eine lÃ¤ngere Verfahrensdauer einerseits und der fÃ¼r eine beschleunigte Erledigung andererseits sprechenden Gesichtspunkte und ihrer Einordnung in den menschen- und grundrechtlichen Wertungsrahmen fÃ¼hrt zu einer unangemessenen Dauer des gesamten Verfahrens im Umfang eines Monats.

a) Die Annahme einer unangemessenen Verfahrensdauer ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Verfahrensdauer die Ã¤uÃerste Grenze des Angemessenen deutlich Ã¼berschritten und deshalb das Recht auf Rechtsschutz in angemessener Zeit verletzt hat. Dabei ist den Ausgangsgerichten eine Vorbereitungs- und Bedenkzeit von bis zu zwÃ¶lf Monaten je Instanz zuzubilligen, die fÃ¼r sich genommen noch nicht zu einer unangemessenen Verfahrensdauer fÃ¼hrt (BSG, Urteil vom 7. September 2017 â B 10 ÃG 1/16 R â a.a.O. â juris-Rn. 33; Urteil vom 3. September 2014 â B 10 ÃG 2/13 R â a.a.O. â Rn. 43 ff.; jeweils m.w.N.). Diese Zeitspanne muss und wird in der Regel nicht vollstÃ¤ndig direkt im Anschluss an die Erhebung der Klage bzw. die Einlegung der Berufung, sondern kann auch am Ende der jeweiligen Instanz liegen oder in mehrere, insgesamt zwÃ¶lf Monate nicht Ã¼bersteigende Abschnitte unterteilt sein (BSG, Urteil vom 3. September 2014 â B 10 ÃG 2/13 R â a.a.O. â juris-Rn. 45; Urteil vom 3. September 2014 â B 10 ÃG 2/14 R â SozR 4-1720 Â§ 198 Nr. 5 â juris-Rn. 47: jeweils m.w.N.). Die Vorbereitungs- und Bedenkzeit von bis zu zwÃ¶lf Monaten muss nicht durch konkrete VerfahrensfÃ¶rderungsschritte

begrÃ¼ndet und gerechtfertigt werden kÃ¶nnen (BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 â□□ B 10 Ã□G 11/13 R â□□ a.a.O â□□ juris-Rn. 34; Urteil vom 3. September 2014 â□□ B 10 Ã□G 2/13 R â□□ a.a.O. â□□ juris-Rn. 50).

b) Im Rahmen der gebotenen GesamtabwÃ¤gung ist hiernach von den BearbeitungslÃ¼cken im Ausgangsverfahrens vor dem SG (insgesamt 31 Monate) die im Regelfall zustehende zwÃ¶lfmonatige Vorbereitungs- und Bedenkzeit in Abzug zu bringen, sodass ein Zeitraum unangemessener Verfahrensdauer von 19 Monaten verbleibt. Zwar kann die regelmÃ¤Ã□ig zwÃ¶lfmonatige Vorbereitungs- und Bedenkzeit â□□ je nach Sachverhalt â□□ auch kÃ¼rzer sein (hierzu auch RÃ¶hl, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Â§ 198 Rn. 79 m.w.N.). HierfÃ¼r bestehen jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte. Zwischen den Beteiligten ist diese Frage auch nicht umstritten. Auch das beklagte Land hat ausgefÃ¼hrt, dass es (auch) fÃ¼r das Berufungsverfahren eine zwÃ¶lfmonatige Vorbereitungszeit in Ansatz bringt.

c) Die somit verbleibenden 19 Monate sind im Rahmen der gebotenen GesamtabwÃ¤gung mit Blick auf das erstinstanzliche Verfahren um (weitere) sechs Monate zu reduzieren.

aa) Auch wenn der EntschÃ¤digungsanspruch allein bezÃ¼glich der Dauer des Verfahrens in nur einer von mehreren Instanzen geltend gemacht wird, bleibt sein materiellrechtlicher Bezugsrahmen das gesamte sozialgerichtliche Verfahren im Ausgangsrechtsstreit. Daher kÃ¶nnen, wenn Zeiten fehlender VerfahrensfÃ¶rderung in den Verantwortungsbereich des Gerichts fallen, diese in davor oder danach liegenden Verfahrensabschnitten ausgeglichen werden. Mithin ist zu prÃ¼fen, ob durch die zÃ¼gige Behandlung der Sache in einer Instanz eine etwaige Ã□berlÃ¤nge in einer anderen (vorangegangenen oder nachfolgenden) Instanz ganz oder teilweise kompensiert worden ist (BSG, Urteile vom 3. September 2014 â□□ B 10 Ã□G 2/13 R â□□ a.a.O., Rn. 43; B 10 Ã□G 9/13 R â□□ a.a.O. â□□ Rn. 43, B 10 Ã□G 12/13 R â□□ a.a.O. â□□ Rn. 51; B 10 Ã□G 2/14 R â□□ a.a.O. â□□ Rn. 44).

bb) Hiervon ausgehend sind die InaktivitÃ¤tszeiten des Verfahrens vor dem LSG NRW aufgrund des sehr zÃ¼gig gefÃ¼hrten Verfahrens vor dem SG zu mindern. Insoweit hÃ¤lt der Senat eine Anrechnung der HÃ¤lfte der vom SG nicht verbrauchten Vorbereitungs- und Bedenkzeit von zwÃ¶lf Monaten fÃ¼r angemessen. Dem liegt die Ã□berlegung zugrunde, dass das Berufungsgericht die VerfahrensfÃ¼hrung des Vordergerichts kennt und auf erstinstanzlich aufgelaufene VerzÃ¶gerungen ggfls. durch beschleunigte VerfahrensfÃ¶rderung reagieren kann, weshalb die volle Anrechnung der verbleibenden Vorbereitungs- und Bedenkzeit nicht interessengerecht erscheint. Eine derartige â□□SteuerungsmÃ¶glichkeitâ□□ hat das Vordergericht im umgekehrten Fall nicht, was in derartigen Konstellationen eine vollstÃ¤ndige Anrechnung der nicht verbrauchten Vorbereitungs- und Bedenkzeit des Berufungsgerichts rechtfertigt.

IV. Die Erbengemeinschaft hat infolge der unangemessenen Dauer des Verfahrens einen Nachteil erlitten. Nach Â§ 198 Abs. 2 Satz 1 GVG wird ein Nachteil, der nicht VermÃ¶gensnachteil ist, vermutet, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lang gedauert hat. UmstÃ¤nde, die diese gesetzliche Vermutung widerlegen, sind nicht

erkennbar und von dem Beklagten nicht vorgetragen worden. Eine Wiedergutmachung auf andere Weise gemÃ¤Ã Â§Â 198 Abs. 4 GVG, insbesondere durch die bloÃe Feststellung des EntschÃ¤digungsgerichts, dass die Verfahrensdauer unangemessen war, ist im vorliegenden Fall nicht ausreichend (Â§Â 198 Abs. 2 Satz 2 GVG).

V. Der sich aufgrund dessen ergebende EntschÃ¤digungsanspruch belÃ¤uft sich auf 1.300 Euro. Die EntschÃ¤digung nach Â§ 198 Abs. 2 Satz 2 GVG betrÃ¤gt 1.200,00 Euro fÃ¼r jedes Jahr der VerzÃ¶gerung (Â§ 198 Abs. 2 Satz 3 GVG), folglich 100 Euro pro Monat. Etwas anderes gilt nach Â§ 198 Abs. 2 Satz 4 GVG nur, wenn dieser Betrag nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles unbillig ist, wofÃ¼r hier jedoch keine Anhaltspunkte bestehen. Ausgehend von einer unangemessenen Verfahrensdauer von 13 Monaten, die nach Anrechnung der HÃ¤lfte der vom SG nicht ausgeschÃ¶pften Vorbereitungs- und Bedenkzeit (sechs Monate) verbleibt, ergibt sich somit ein EntschÃ¤digungsbetrag von 1.300 Euro.

VI. Dieser EntschÃ¤digungsbetrag steht indessen den KlÃ¤gern als Mitglieder Erbengemeinschaft lediglich einmal, nÃ¤mlich zur gesamten Hand zu. Soweit die KlÃ¤ger weitergehend Zahlung an jeden einzelnen von ihnen verlangen, ist die Klage dagegen abzuweisen.

1. Anspruchsberechtigt ist nach Â§ 198 Abs. 1 Satz 1 GVG, wer â als Verfahrensbeteiligterâ infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens einen Nachteil erleidet. â Verfahrensbeteiligterâ in diesem Sinne ist nach Â§ 198 Abs. 6 Nr. 2 GVG u.a. jeder Beteiligte eines Gerichtsverfahrens, wobei mit dem â Gerichtsverfahrenâ das Ausgangsverfahren gemeint ist (BSG, Urteil vom 10. Juli 2014 â B 10 Ã G 8/13 R â a.a.O. â juris-Rn. 28), in dem der EntschÃ¤digungsanspruch ausgelÃ¶st worden ist, hier also das Verfahren L 17 U 671/15.

a) In diesem Verfahren beteiligt waren nicht die einzelnen KlÃ¤ger des vorliegenden Verfahrens, sondern die aus ihnen bestehende Erbengemeinschaft. Die KlÃ¤gerin zu 1) und die Ã¼brigen KlÃ¤ger haben, wie sich aus dem gemeinschaftlichen Erbschein des AG BrÃ¼hl vom 26.Â Januar 2015 ergibt, den verstorbenen Versicherten zu 1/2 bzw. 1/6 beerbt. GemÃ¤Ã der in Â§ 1922 Abs. 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) angeordneten Gesamtrechtsnachfolge ist damit das VermÃ¶gen des Versicherten mit der Folge auf sie Ã¼bergegangen, dass der Nachlass ihr gemeinschaftliches VermÃ¶gen geworden ist (Â§ 2032 Abs. 1 BGB) und sie dementsprechend eine Erbengemeinschaft bilden. Diese Erbengemeinschaft ist im Ausgangsverfahren als KlÃ¤gerin aufgetreten: So hat ihr â auch im vorliegenden Verfahren tÃ¤tiger â ProzessbevollmÃ¤chtigter die Berufung (ebenso wie zuvor die Klage gemÃ¤Ã Klageschrift vom 15. Februar 2015) nicht nur ausdrÃ¼cklich im Namen â der Erbengemeinschaftâ erhoben (Berufungsschriftsatz vom 22. Oktober 2015). Vielmehr hat er die Frage, ob der Erbengemeinschaft â und nicht allein der KlÃ¤gerin zu 1) â das geltend gemachte Feststellungsinteresse am Vorliegen einer hÃ¶heren MdE zusteht, sogar in den Mittelpunkt seines Berufungsvortrags gerÃ¼ckt.

b) Es kann letztlich dahingestellt bleiben, ob Â§ 198 Abs. 6 Nr. 2 GVG mit der Verwendung des Begriffs â□□Beteiligterâ□□ allein auf die formale Beteiligtenstellung gemÃ¤Ã□ Â§ 69 SGG abstellt, es also ausreichen lÃ¤sst, dass der Betreffende als KlÃ¤ger, Beklagter oder Beigeladener im Sinne dieser Bestimmung aufgetreten ist, oder ob zusÃ¤tzlich zu verlangen ist, dass auch die BeteiligtenfÃ¤higkeit im Sinne von Â§ 70 SGG bestanden hat. Denn die Erbengemeinschaft ist als nicht rechtsfÃ¤hige Personenvereinigung im Sinne von Â§ 70 Nr. 2 SGG fÃ¤hig, am sozialgerichtlichen Verfahren beteiligt zu sein (BSG, Beschluss vom 1. August 1958 â□□ 1 S 3/58 â□□ SozR Nr. 8 zu Â§ 70 SGG, SozR Nr. 3 zu Â§ 58 SGG, juris, Rn. 2; BSG, Urteil vom 25. Februar 2010 â□□ B 10 LW 2/09 R â□□ SozR 4-5868 Â§ 1 Nr. 8, Rn. 10; vgl. zuletzt BSG, Beschluss vom 22. November 2021 â□□ B 11 SF 18/21 S â□□ juris, Rn. 1).

c) Ohne Bedeutung ist, dass sowohl das SG als auch das LSG im Rubrum ihrer Entscheidungen des Ausgangsverfahrens â□□ unzutreffend â□□ nicht die Erbengemeinschaft, sondern die einzelnen Erben als KlÃ¤ger aufgefÃ¼hrt haben. Denn â□□KlÃ¤gerâ□□ im Sinne von Â§ 69 Nr. 1 GVG und damit Beteiligter im Sinne von Â§ 198 Abs. 6 Nr. 2 GVG ist, wer in der Klage- bzw Berufungsschrift als solcher bezeichnet ist (Pitz in jurisPK-SGG, 2017, Â§ 69 Rn. 7 m.w.N.). Auf die Beteiligtenbezeichnung in Instanz beendenden Entscheidungen kommt es dagegen nicht an. Etwas anderes gilt allenfalls dann, wenn es im laufenden Verfahren zu einer subjektiven KlageÃ¤nderung kommt. DafÃ¼r ist hier indessen nichts ersichtlich.

2. Die Anspruchsberechtigung der Erbengemeinschaft â□□ und nicht der einzelnen Erben â□□Â Â als Beteiligter im Sinne von Â§ 198 Abs. 6 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 GVG hat zur Folge, dass der Anspruch der Erbengemeinschaft nur als Gesamthandsgemeinschaft im Sinne von Â§Â 2032 Abs. 1 BGB (vgl. hierzu im Einzelnen Otto in jurisPK-BGB, 9. Aufl. 2020, Â§ 2032 Rn.Â 25 ff.) zusteht. Insofern kann fÃ¼r den EntschÃ¤digungsanspruch nach den oben dargelegten GrundsÃ¤tzen nichts anderes gelten als fÃ¼r den im Ausgangsverfahren ebenfalls seitens der Gesamthandsgemeinschaft verfolgten Anspruch. Der Fall liegt daher anders als etwa bei EntschÃ¤digungsansprÃ¼chen mehrerer in einem Verfahren klagender AngehÃ¶riger einer Bedarfsgemeinschaft gemÃ¤Ã□ Â§ 7 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch, die von vornherein eigene AnsprÃ¼che verfolgen und dementsprechend auch individuelle EntschÃ¤digungsansprÃ¼che gemÃ¤Ã□ Â§ 198 Abs. 1 Satz 1 GVG haben kÃ¶nnen.

3. Der Umstand, dass die KlÃ¤ger trotz entsprechenden richterlichen Hinweises ihre EntschÃ¤digungsklage nicht auf eine solcher der Erbengemeinschaft â□□umgestelltâ□□ haben, fÃ¼hrt nicht dazu, dass ihnen keinerlei AnsprÃ¼che zustÃ¼nden. Da die Erbengemeinschaft als solche zwar beteiligungs-, aber nicht rechtsfÃ¤hig ist, kÃ¶nnen die KlÃ¤ger als AngehÃ¶rige der Erbengemeinschaft ihre AnsprÃ¼che auch einzeln verfolgen (vgl. auch die speziell fÃ¼r Nachlassforderungen geltende Bestimmung des Â§ 2039 BGB). Der Antrag auf Zahlung an die Gesamthandsgemeinschaft als â□□minusâ□□ ist dabei in dem (allgemeinen) Leistungsantrag enthalten (vgl. BSG, Urteil vom 16. Juli 1996 â□□ 1 RS 2/94 â□□ SozR 3-8260 Â§ 8 Nr. 1, SozR 3-1300 Â§ 31 Nr. 12, Rn. 22), ohne dass

es einer AntragsÃ¤nderung bedÃ¼rfte.

VII. Der fÃ¼r den immateriellen Nachteil zuerkannte EntschÃ¤digungsbetrag ist in entsprechender Anwendung der Â§ 288 Abs. 1, Â§ 291 Satz 1 BGB ab Eintritt der RechtshÃ¤ngigkeit mit fÃ¼nf Prozentpunkten Ã¼ber dem Basiszinssatz zu verzinsen (BSG, Urteil vom 3. September 2014 â B 10 ÃG 12/13 R â SozR 4-1720 Â§Â 198 Nr. 4 â juris-Rn. 61; BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2014 â 5 C 1/13 D â juris-Rn. 46), wobei auch der Zinsanspruch den KlÃ¤gern zur gesamten Hand zusteht. Der Lauf des Zinsanspruchs beginnt in entsprechender Anwendung von Â§Â 187 Abs 1 BGB erst mit dem der Zustellung an den Beklagten folgenden Tag (BSG, Urteil vom 9. April 2019Â â B 1 KR 5/19Â RÂ â, BSGE 128, 65 ff. â juris-Rn. 39, m.w.N.), hier ab dem 23. Mai 2020.

E. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 SGG i.V.m. Â§ 155 Abs. 1 Satz 1 Var.Â 2 i.V.m. Â§ 159 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung.

F. GrÃ¼nde im Sinne des Â§ 160 Abs. 2 SGG zur Zulassung der Revision sind nicht gegeben.

G. Die Festsetzung des Streitwertes folgt Â§Â 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. 52 Abs. 1, 47 Abs.Â 1 Gerichtskostengesetz.

Â

Erstellt am: 27.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024